

Strafbarkeit wegen Volksverhetzung im Lichte der Meinungsfreiheit

GG Art. 5; StGB § 130 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1, Abs. 2 Nr. 1 lit. c

1. Kriterien der Auslegung möglicherweise volksverhetzender Äußerungen sind neben dem Wortlaut der Äußerungen und ihrem sprachlichen Kontext auch sämtliche nach außen hervortretende Begleitumstände, namentlich etwa die erkennbare politische Grundhaltung der Zuhörer und ihr Vorverständnis, aber auch die nach dem objektiven Empfängerhorizont deutlich werdende Einstellung des sich Äußernden.

2. Bei mehrdeutigen Äußerungen gebietet es das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG jedoch nur dann, die dem Angekl. günstigere Deutung zugrunde zu legen, wenn diese nicht ausgeschlossen ist.

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 30.11.2022 – 3 Ss 131/22

Aus den Gründen: I. Das *AG X – Strafrichter* – hat den Angekl. am 15.09.2021 vom Vorwurf der Volksverhetzung freigesprochen. Die Berufung der StA hat das *LG Y* mit dem von ihr angefochtenen Urt. v. 21.02.2022 verworfen.

Das *LG Y* hat in seinem Urt. v. 21.02.2022 folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

»Der Angekl. war Mitglied der Partei A.-Fraktion in der [...] Stadtverordnetenversammlung, außerdem insg. viermal Direktkandidat der Partei A. zu den hessischen Landtagswahlen für den Wahlkreis Stadt A. Ost, zuletzt im Jahr [...]. Zu den politischen Kernthemen des Angekl. gehörte insb. vor dem Hintergrund der Flüchtlingsbewegung des Jahres 2015 u.a. das Thema Einwanderung. Der Angekl. sah die Flüchtlings- und Einwanderungspolitik der Bundesregierung und den Zustand der EU besonders krit. und machte dies, mitunter auch pointiert, zum Thema seines Wahlkampfes, was ihm – nach seinen Angaben – viel Zustimmung, aber auch viel Kritik einbrachte. Auf Initiative seiner Partei hatte der Angekl. auf seinen Namen ein Facebook-Profil eingerichtet, welches er zur Selbstdarstellung und zur Verbreitung von Wahlkampfthemen genutzt hatte. Nachdem seine Wahl in den Hessischen Landtag [...] gescheitert war, nutzte er die Facebook-Seite fortan privat, aber auch i.R. politischer Auseinandersetzung zur Darstellung seiner Auffassungen und auch als Informationsquelle.

Am [...] brachte der Angekl. seinen damals ein Jahr und zwei Monate alten Sohn zu Bett und versuchte ihn zum Schlafen zu bringen, was etwas längere Zeit in Anspruch nahm. Während dessen öffnete er auf seinem Mobilfunktelefon die Facebook-Seite, sendete einige [...] -Grüße an Freunde und Bekannte und »scrollte« die auf seiner Facebook-Startseite eingestellten neuesten Beiträge durch. Einer dieser Beiträge [...] beinhaltet unter der Überschrift »Wir sind EU-Bürger« ein Foto mit fünf nebeneinander stehenden in die Kamera blickenden jungen Männern, jeder mit dunkler Hautfarbe und kurzen dunklen Haaren, jew. mit Träger-Shirt oder T-Shirts bzw. Poloshirt bekleidet, von denen drei Männer ein ca. DIN A6 großes gelbes Schriftstück, mutmaßlich Ausweisdokumente, vor sich haltend, sowie darunter ein weiteres Foto mit sechs nebeneinander liegenden, Richtung Kamera blickenden Löwenmännern mit der Aussage in der darüber befindlichen Überschrift »... und wir sind Vegetarier« [es folgt im Originaltext ein Abdruck der beschriebenen Abbildung]. Der Angekl. empfand diesen Beitrag im ersten Impuls, ohne ihn weitergehend zu reflektieren, im Sinne »satirischer Zuspitzung« als »witzig« und dachte bei sich »irgendwie trifft es das«, was er mit dem von ihm kritisierten »gegenwärtigen« Zustand der EU und der »zu Grunde liegenden deutschen Migrationspolitik« verband. Dies veranlasste ihn, den Beitrag um 21:25 Uhr, ohne weitergehend darüber nachzudenken und insb.

ohne zu erwägen, dass sich Menschen mit ähnlich dunkler Hautfarbe und Herkunft durch den Aussagegehalt im Kern ihrer Persönlichkeit herabgewürdigt und gekränkt fühlen würden, durch ein entspr. Antippen des Symbols »Teilen« in seine sog. Timeline, also in die Chronik der Profilseite seines Facebook-Accounts, einzustellen, so dass Besucher seiner Profilseite diesen Beitrag – neben weiteren zu unterschiedlichen Themen vom Angekl. geteilten Beiträgen – als von ihm geteilt zur Kenntnis nehmen, ggf. u.a. kommentieren und auch selbst teilen konnten. Maß der Angekl. dem von ihm mitgeteilten Beitrag in der Folgezeit keinerlei Bedeutungen mehr bei, wurde er einige Wochen später u.a. durch die örtliche Presse mit der Problematik der Veröffentlichung des ganz überwiegend als rassistisch, mind. als geschmacklos eingestuften Beitrags konfrontiert. In der Folge entschuldigte sich der Angekl. öffentlich, entfernte den Beitrag aus seiner Facebook-Chronik und versuchte klarzustellen, dass das Teilen des Beitrags nicht rassistisch gemeint, nicht gegen Personen, Menschen oder Ethnien gerichtet gewesen sei, sondern die von ihm kritisierten Einwanderungspolitik mit der satirisch überzeichneten Abbildung habe darstellen wollen. [...]«

Gegen das Urt. des *LG Y* v. 21.02.2022 richtet sich nunmehr die auf die Verletzung sachlichen Rechts gestützte Revision der StA v. 24.04.2022.

II. Die Nachprüfung des angefochtenen Urt. [...] deckt keinen Rechtsfehler auf. Die erhobene Sachrüge ist unbegründet.

I. Soweit die Revision mit der Darstellungsrüge Beweiswürdigungsfehler bei der Verneinung der Voraussetzungen eines den öffentlichen Frieden zu stören geeigneten Angriffs auf die Menschenwürde einer durch ihre ethnische Herkunft bestimmten Gruppe durch Beschimpfen sowie eines der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Inhaltes (§ 11 Abs. 3 StGB), der die Menschenwürde von diesen genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft werden, gem. § 130 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1, Abs. 2 Nr. 1 lit. c StGB rügt, zeigt sie keine revidiblen Rechtsfehler auf.

a) Die Ermittlung des tatsächlichen Sinngehalts einer beanstandeten Äußerung ist grds. Sache des Tatgerichts (st. Rspr., vgl. nur [*BGH*, Urt. v. 15.03.1994 – 1 StR 179/93,] *BGHSt* 40, 97 [101] [= StV 1994, 538]; [v. 26.05.2009 – 1 StR 597/08,] *BGHSt* 54, 15 [18 Tz. 8 f.] [= StV 2010, 172]; [v. 16.01.2020 – 1 StR 89/19,] *BGHSt* 64, 252 [259 Tz. 23] [= StV 2020, 776 (Ls)]). Kommt der Tatrichter zu einem vertretbaren Ergebnis, so hat das Revisionsgericht dessen Auslegung hinzunehmen, sofern sie sich nicht als rechtsfehlerhaft erweist, mag auch ein anderes Ergebnis durchaus vertretbar sein oder aus Sicht der Rechtsmittelinstanz sogar näherliegen. Anders ist dies insb. dann, wenn die Erwägungen des Tatgerichts lückenhaft sind oder gegen Sprach- und Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen; die rechtliche Prüfung erstreckt sich insb. auch darauf, ob allg. Auslegungsregeln verletzt worden sind.

Kriterien der Auslegung sind neben dem Wortlaut der Äußerungen und ihrem sprachlichen Kontext auch sämtliche nach außen hervortretende Begleitumstände, namentlich etwa die erkennbare politische Grundhaltung der Zuhörer und ihr Vorverständnis, aber auch die nach dem objektiven Empfängerhorizont deutlich werdende Einstellung des sich Äußernden. Bei mehrdeutigen Äußerungen gebietet es das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG jedoch nur dann, die dem Angekl. günstigere Deutung zugrunde zu legen, wenn diese nicht ausgeschlossen ist (zu diesen Prüfungsmaßstäben der st. Rspr. vgl. [*BVerfG*,

Beschl. v. 26.06.1990 – 1 BvR 776/84,] *BVerfGE* 82, 236 [267] [= StV 1994, 69]; [Kammerbeschl. v. 25.08.1994 – 1 BvR 1423/92,] *NJW* 1994, 2943 [= StV 1994, 648]; *BGH*, [Beschl. v. 03.05.2016 – 3 StR 449/15,] *NStZ* 2017, 146 [= StV 2018, 97]).

b) Nach diesen Maßstäben unter Berücksichtigung des revisionsrechtlich eingeschränkten Zugriffs auf die Darstellung in den Urteilsgründen verstoßen die getroffenen Feststellungen im Erg. nicht gegen Erfahrungssätze oder sind lückenhaft.

aa) Das *BerG* hat mit – noch – tragfähigen Gründen eine von mehreren alternativen Deutungen der Text-Bild-Kombination dergestalt dargelegt, dass ein Zshg. zu Einreisen, Grenzübertritten und dem Passwesen, allg. also eine polemisch-krit. Betrachtungsweise der Migrationspolitik besteht, da drei der abgebildeten Männer ein gelbes Dokument vorzeigen, welches mutmaßlich ein Ausweisdokument darstellen soll. Auf dieser Grundlage kommt es zu der noch vertretbaren Deutung, dass allein nach Flucht, Vertreibung, Verfolgung oder aus sonstigem Grund eingereiste, nichteuropäische dunkelhäutige Menschen, nicht zugleich oder ausschließlich auch dunkelhäutige Menschen, die bereits die Staatsangehörigkeit eines Staates der EU innehaben, gemeint sind. Dies wird damit begründet, dass hier lebende dunkelhäutige Personen mit einer Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates keine Veranlassung haben, irgendwelche Ausweispapiere kollektiv für ein Foto zu präsentieren.

Das ist tragfähig, mag auch eine andere Deutung aus der Sicht eines Tatrichters vertretbar sein. Denn die Bildunterschrift »Wir sind EU-Bürger« stellt die Abbildung in einen gesamteuropäischen Kontext unter Hervorhebung der Freizügigkeit, die nach dem objektiven Empfängerhorizont Raum für nicht strafbare Interpretationen zulässt, während dies bspw. bei einer Formulierung wie »Wir sind Deutsche« möglicherweise anders wäre. Hinzu kommt, dass es nicht Aufgabe des Revisionsgerichts ist, eigene, möglicherweise auch politisch gefärbte Deutungen an die Stelle der dem Tatgericht obliegenden rational begründeten tatsächengestützten Beweisführung zu stellen (vgl. *BGH*, [Beschl. v. 07.12.2006 – 2 StR 470/06,] *NStZ* 2007, 720; [v. 09.12.2008 – 5 StR 412/08,] *NStZ* 2009, 468 [469 Rn. 12]). Die tatrichterlichen Schlussfolgerungen müssen nur möglich, nicht aber zwingend sein.

bb) Ein Rechtsfehler kann zwar darin liegen, dass das Tatgericht nach den Feststellungen naheliegende Schlussfolgerungen nicht gezogen hat, ohne tragfähige Gründe anzuführen (vgl. *BGH*, [Beschl. v. 23.02.2012 – 4 StR 602/11,] *StV* 2012, 711 [712 Rn. 4]) oder aber andere naheliegende Möglichkeiten erst gar nicht erörtert. Das Tatgericht muss sich daher mit allen für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkten auseinandersetzen, wenn sie geeignet sind, das Beweisergebnis zu beeinflussen bzw. wenn sich ihre Erörterung aufdrängt (vgl. *BGH*, [Urt. v. 18.10.2018 – 3 StR 37/18,] *NStZ-RR* 2019, 57 [58] [= StV 2020, 97]; v. 08.03.2018 – 3 StR 571/17 Rn. 6, juris).

Diese Voraussetzungen erfüllt das angegriffene Urt. jedoch, da es auf mehrere naheliegende Deutungsmöglichkeiten eingeht. So verschweigt das Urt. u.a. nicht, dass die Abbildung vordergründig in als rassistisch interpretierbarer Weise auszudrücken

vermag, dass genauso wenig wie Löwen Vegetarier seien, Männer, wie sie dort – jeder mit dunkler Hautfarbe – beispielhaft abgebildet, »EU-Bürger« sein könnten oder dürften. Gleichwohl kommt es in vom *Senat* revisionsrechtlich noch hinzunehmender Weise zu der nicht völlig auszuschließenden Deutungsmöglichkeit einer kritischen Betrachtungsweise der Migrationspolitik.

2. Ohne Erfolg rügt die StA deshalb auch das Vorhandensein revisionsrechtlich rechtsfehlerhafter Spekulationen zugunsten des Angekl. und auch, dass die Feststellung von Äußerungsinhalten mit dem objektiven Sinngehalt und Kontext der Äußerung nicht in Übereinstimmung zu bringen seien.

3. Die Revision vermag zuletzt auch mit der Rüge fehlender Feststellungen zur subjektiven Seite nicht durchzudringen. Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatgerichts und es obliegt ihm, das Ergebnis der Hauptverhandlung festzustellen und zu würdigen (vgl. [*BGH*, Urt. v. 07.10.1966 – 1 StR 305/66,] *BGHSt* 21, 149 [151]). Dem Tatgericht kann nicht vorgegeben werden, unter welchen Voraussetzungen es zu einer bestimmten Folgerung kommen muss ([*BGH*, Beschl. v. 07.06.1979 – 4 StR 441/78,] *BGHSt* 29, 18 [20]). Ein beachtlicher Rechtsfehler liegt lediglich dann vor, wenn die Beweiswürdigung lückenhaft, weil nicht erschöpfend ist (*BGH* a.a.O.; Urt. v. 21.11.2006 – 1 StR 392/06 Rn. 13, juris). Spricht das Gericht einen Angekl. frei, weil es Zweifel an seiner Täterschaft nicht zu überwinden vermag, ist auch dies durch das Revisionsgericht i.d.R. hinzunehmen (KK-StPO/*Ott*, 8. Aufl. 2019, § 261 Rn. 189).

Angesichts dieses eingeschränkten Maßstabes sind entgegen der Auffassung der Revisionsführerin die Feststellungen zur subjektiven Seite tragfähig begründet. Denn ausweislich der Feststellungen hat der Angekl. den Beitrag im ersten Impuls, ohne ihn weitergehend zu reflektieren, im Sinne »satirischer Zuspitzung« als »witzig« empfunden und sich gedacht, »irgendwie trifft es das«, was er mit dem von ihm kritisierten »gegenwärtigen« Zustand der EU und der »zu Grunde liegenden deutschen Migrationspolitik« verbunden hat. Dass das *Tatgericht* diese Feststellungen mit der Einlassung des Angekl. begründet, der es Glauben schenkt, ist vom *Revisionsgericht* hinzunehmen, und zwar auch dann, wenn Feststellungen zu der Frage, welchen Sinngehalt der Angekl. der von ihm geteilten Text-Bild-Kombination konkret beimaß, unterblieben sind. Denn dem *Senat* ist es aus Gründen der Arbeitsteilung mit der Tatsacheninstanz in der Ordnung des Revisionsverfahrens verwehrt, die Beweiswürdigung durch seine eigene zu ersetzen ([*BGH*, Urt. v. 09.02.1957 – 2 StR 508/56,] *BGHSt* 10, 208 [210]).

Soweit gerügt wird, die *Kammer* habe auf eine abwägende und krit. Würdigung des Wahrheitsgehaltes der Einlassung des Angekl. verzichtet und sich im Erg. auf fernliegende Behauptungen des Angekl. gestützt, so vermag dies im Erg. genauso wenig einen Rechtsfehler aufzudecken wie das Vorbringen, bei dem Angekl. handele es sich um einen versierten, (parlaments-) erfahrenen und langjährigen Partei A.-Politiker, bei dem sich das *Tatgericht* hätte gedrängt sehen müssen, zumindest krit. zu hinterfragen, ob das von ihm behauptete völlige Verkennen des volksverhetzenden Sinngehaltes der Text-Bild-Abbildung tatsächlich zutrifft.

Denn das *BerG* hat sich auch mit dem politischen Engagement des Angekl. und dessen Nachtatverhalten in vertretbarer Weise auseinandergesetzt. Letzteres wird insb. durch die Feststellungen deutlich, wonach der Angekl. erst durch einen Anruf eines Journalisten auf die Kritikwürdigkeit aufmerksam gemacht wurde, er den Beitrag aus seiner Facebook-Chronik entfernt, sich öffentlich entschuldigt und versucht hat, klarzustellen, dass das Teilen des Beitrags weder rassistisch gemeint noch gegen Personen, Menschen oder Ethnien gerichtet gewesen ist, sondern die von ihm kritisierte Einwanderungspolitik mit der satirisch überzeichneten Abbildung habe darstellen sollen. Angesichts dieses Nachtatverhaltens und des dem *Tatgericht* zustehenden Spielraums bei der Würdigung der Beweise rechtfertigt allein die Tatsache, dass der Angekl. politisch langjährig erfahren ist, nicht die Annahme lückenhafter Beweiswürdigung zur subjektiven Tatseite. Insoweit erfolgte eine abwägende, krit. Würdigung der Vorstellungen des Angekl. [wird ausgeführt]

Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des OLG Frankfurt/M.